

**Wahlordnung
der Jungen Europäischen Föderalisten,
Landesverband Thüringen e. V.**

Beschluss der Landesversammlung am 18. Juli 2015 zu Erfurt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	3
§ 2	3
§ 3 Wahlkommission	3
§ 4 Feststellung der Bewerbung	3
§ 5 Gestaltung des Stimmzettels	3
§ 6 Wahlfrage	4
§ 7 Feststellung des Ergebnisses	4
§ 8 Wahlprotokoll	4
§ 9 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Zweck

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Satzung sämtliche Personenwahlen innerhalb des Vereins.

§ 2

(1) Wahlen zu Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung (soweit diese nicht durch Geschäftsordnung festgelegt ist), Protokollführung und Wahlkommission sind offen durchzuführen.

(2) Wahlvorbereitende Abstimmungen, insbesondere die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ämter, sind offen durchzuführen.

§ 3 Wahlkommission

(1) ¹Sind Wahlen zu einer Sitzung eines Organs des Vereins oder einer Untergliederung vorgesehen, wird durch das Organ eine Wahlkommission bestimmt. ²Diese muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. ³Die Wahlkommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; ihre übrigen Mitglieder sind Beisitzer.

(() 2) ¹Der Wahlkommission wird für die für eine Wahlhandlung betreffenden Verhandlungspunkte die Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung übertragen. ²Ausgenommen sind die Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 3 und gemäß § 2 Absatz 1, die von der bestimmten Sitzungsleitung durchzuführen sind.

§ 4 Feststellung der Bewerbung

(1) Wahlvorschläge können schriftlich, elektronisch oder durch Zuruf an den Vorsitzenden der Wahlkommission angetragen werden.

(2) Die Wahlkommission prüft vor Beginn des Wahlgangs die Wahlvoraussetzungen der Bewerber*innen.

§ 5 Gestaltung des Stimmzettels

(1) Ist gemäß § 15 Absatz 2 eine geheime Wahl gefordert, sind zum Zweck der Stimmabgabe durch die Wahlkommission Stimmzettel gemäß der Stimmenzahl des Mitglieds zu verteilen

(2) ¹Bei der Verwendung vorgefertigter Stimmzettel müssen diese alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder der Vordruck die Möglichkeit bieten, neue Bewerber*innen einfach nachzutragen. ²Die freien Felder müssen die gleichen Proportionen aufweisen wie die der aufgedruckten Bewerber *innen.

(() 3) Für den Fall dass Namen auf den Stimmzetteln ergänzt werden müssen, sind die Stimmen nur dann gültig, wenn eine eindeutige Namensbezeichnung auf den Stimmzetteln aufgeführt ist.

§ 6 Wahlfrage

(1) ¹Ist nur ein*e Bewerber*in zugelassen, so lautet die Frage nach der Zustimmung für den*die Kandidat*in. ²Wahloptionen sind „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“.

(2) ¹Ist mehr als ein*e Bewerber*in zugelassen, so lautet die Frage, welchem*r des*r Abstimmenden die Stimme gilt. ²Wahloption ist jede*r Bewerber*in.

§ 7 Feststellung des Ergebnisses

(1) ¹Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Erhält kein*e Bewerber*in die erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. ³Stimmenthaltungen sind nur bei Antreten einer*s einzigen Bewerber*in zulässig und werden als gültige Stimmen gezählt.

(2) ¹In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können höchstens so viele Kandidat*innen Stimmen erhalten, wie insgesamt zu wählen sind. ²Jedem*r Kandidat*in kann höchstens eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen.

(3) ¹Der*Die Vorsitzender der Wahlkommission verkündet das Ergebnis und befragt die gewählten Bewerber*innen, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird die Wahl ausgeschlagen, wird der Wahlgang um die fehlenden Positionen wiederholt.

§ 8 Wahlprotokoll

³Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Dieses kann zum Verhandlungspunkt in das reguläre Sitzungsprotokoll aufgenommen werden; ansonsten mit Verweis in diesem als dessen Anhang. ⁵Das Protokoll hat für jeden Wahlgang mindestens zu enthalten:

1. Anzahl der anwesenden Stimmen, diese unterteilt in die Anzahl der anwesenden Mitglieder und der übertragenen Stimmen,

2. Anzahl der abgegebene Stimmzettel,
3. Anzahl der gültigen Stimmzettel,
4. Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
5. Namen der Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen,
6. die Anzahl der auf sie bzw. auf die Wahloptionen gemäß § 6 Absatz 1 entfallenden Stimmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wahlordnung tritt nach Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Landesversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einer Landesversammlung.